

SATZUNG

des

Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Der Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart ging aus dem "Verein für Katholische Kirchenmusik" hervor, der am 30. September 1867 von einer aus Geistlichen und Lehrern bestehenden Versammlung in Biberach gegründet und durch Erlass des Bischöflichen Ordinariates vom 05. November 1867 anerkannt wurde.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Er ist ein öffentlicher kirchlicher Verein von Gläubigen im Sinne von can. 313 CIC.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion sowie die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere die Pflege und Förderung der Kirchenmusik im Gottesdienst: der geistlichen Vokal- und Instrumentalmusik aller Stilepochen, des Gregorianischen Chorals und anderer liturgischer Gesänge, des Kirchenliedes und des "Neuen Geistlichen Liedes" sowie der Kunst und Kultur, insbesondere der Orgelmusik.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Musikalische, liturgische und spirituelle Bildung der Kirchenchöre.
 - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Chorleitern, Organisten, Kantoren und Lektoren,¹
 - Kirchenmusikalische Beratung der Verantwortlichen für die Aus- und Weiterbildung pastoraler Dienste,
 - Förderung von Begleitpublikationen zum jeweiligen Gesangbuch,
 - Fachliche Begleitung von Komponisten, Orgelbauern und Musikverlegern,
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung im kirchenmusikalischen Bereich,
 - Sorge um die sozialen Belange der Kirchenmusiker,
 - Vertretung und Wahrnehmung kirchenmusikalischer Belange in der Öffentlichkeit (z.B. Information in den „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“, „Musica Sacra“ etc.)
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Aufführung beider Geschlechter in der jeweiligen Bezeichnung verzichtet. Überall wo es die grundsätzlichen Regelungen zulassen, sind deshalb immer Frauen und Männer gemeint.

erstattet.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Durch Ausscheiden aus dem Verband, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu.

§ 4

Mitgliedschaft im Allgemeinen Cäcilienverband

Der Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DCV) ist Mitglied im „Allgemeinen Cäcilienverband“ (ACV).

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verband hat natürliche und korporative Mitglieder.
- (2) Natürliche Mitglieder sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Dekanatspräsidenten für Kirchenmusik kraft Amtes.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Träger von kirchlichen Chören werden, soweit sie in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ansässig sind. Rechtsträger von kirchlichen Chören aus angrenzenden Diözesen können im Verband Mitglied werden, wenn die Delegiertenversammlung ihrem Antrag auf Mitgliedschaft zustimmt.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Mit Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist dieses zugleich auch Mitglied im Allgemeinen Cäcilienverband.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, dem Ende der Amtszeit bzw. bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Verbandes verstößt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Delegiertenversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Delegiertenversammlung. Über den Aus-

schluss entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Delegiertenversammlung.

§ 9 Mitglieder, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Er besteht aus folgenden Personen:
geborene Mitglieder
 - a) Präses,
 - b) Vize-Präses,
 - c) der Liturgie-Referent oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - d) der Leiter des Amtes für Kirchenmusik,
 - e) der Leiter der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg/N.,
 - f) der Leiter der Abteilung „Katholische Kirchenmusik“ an der Musikhochschule Stuttgart,
 - g) der Domkapellmeister am Rottenburger Dom,
 - h) der Domkapellmeister an der Konkathedrale St. Eberhard Stuttgart
 - i) der Vorsitzende des „Diözesanverband der Kirchenmusiker der Diözese Rottenburg-Stuttgart“,
 - j) der Vorsitzende des Diözesanverbandes „Pueri Cantores“ oder ein von ihm benannter Vertreter,gewählte Mitglieder
 - k) zwei Vertreter der Dekanatskirchenmusiker,
 - l) zwei Vertreter der nebenamtlichen Kirchenmusiker,
 - m) zwei Vertreter der Chorvorstände,
 - n) zwei Vertreter des Dekanatspräses.
- (2) Präses und Vize-Präses werden nach Anhörung des Vorstandes vom Bischof ernannt. Die Vertreter des Dekanatspräses, der nebenamtlichen Chorleiter und der Chorvorstände werden bei der Delegiertenversammlung gewählt. Die Vertreter der Dekanatskirchenmusiker werden beim Forum Kirchenmusik gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit von Präses und Vizepräses beträgt unabhängig von der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder ad personam 4 Jahre. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Verbandes, die sich aus § 2 der Satzung ergeben. Der Vorstand ist auch für die Kassenführung und Rechnungslegung zuständig.
- (4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (5) Der Vorstand veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht in den „Kirchenmusikalischen Mittellungen“.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präses oder Vize-Präses und durch den Hauptabteilungsleiter VIIIa für Liturgie (mit Kunst und Kirchenmusik) oder einem von diesem benannten Vertreter gemeinsam vertreten.

§ 11 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen und diesbezüglich auf Hilfspersonen zurückgreifen, die Dienstnehmer der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Führung laufender Geschäfte,
2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Verbandes,
3. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
4. Vorbereitung der Delegiertenversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
5. Verwaltung des Verbandsvermögens,
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Verbandszwecks,
8. Beschlussfassung über die Verbandsmitgliedschaft.

(2) In Angelegenheiten, für die die Delegiertenversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Präses (über den Geschäftsführer) die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Sitzungen sollen möglichst an einem vom Vorstand festgelegten Sitzungstag stattfinden.

(3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstandes hiermit einverstanden erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls während der Sitzung Beschlussunfähigkeit eintritt, müssen Abstimmungen auf eine nächste Sitzung vertagt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dies wünscht.

- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstandes, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (8) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt in der Regel die Geschäftsführung teil. Ihr kommt kein Stimmrecht zu.

§ 14

Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegierten werden auf der Dekanatsversammlung als Vertreter der Chorvorstände gewählt. Je Dekanat wird ein Vertreter der Chorvorstände und der Chorleiter gewählt. Die Amtszeit der gewählten Vertreter (Delegierten) beträgt 4 Jahre. An der Dekanatsversammlung, die einmal jährlich stattfindet nehmen die Chorleiter sowie die Chorvorstände der Mitgliedschöre eines Dekanates teil. Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatskirchenmusiker einberufen.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre statt. An ihr nehmen die Dekanatspräsidenten für Kirchenmusik, die gewählten Delegierten und der Vorstand teil. Die Regionalkantoren nehmen mit beratender Stimme teil. Die Versammlung befasst sich mit aktuellen Fragen der Kirchenmusik und Liturgie, dient dem gegenseitigen Austausch, leitet Informationen weiter und nimmt Anregungen aus den Dekanaten entgegen.

§ 15

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Verbandsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Verbandes zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes über die Erfüllung des Verbandszwecks,
 2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 6. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 7. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
 8. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zu Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 9. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
 10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§16

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall an die des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Wird im ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende der Delegiertenversammlung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Änderung der Satzung als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen, diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß cc. 305 ff. CIC sowie gemäß Nr. 19 der Partikularnormen zu cc. 1292 §1, 1295 und 1297 CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen:
 1. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken;
 2. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger;
 3. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 4. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 5. Änderungen der Satzung.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

- (4) Die kirchliche Aufsicht kann nach den entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Verbandsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis besteht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Verbandssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt. Trifft ein Verbandsorgan eine durch Gesetz oder Verbandssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (5) Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen (geprüften) Jahresabschluss bzw. eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung un- aufgefördert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Ge- schäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (6) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Cäcilienverbandes der Diözese Rotenburg-Stuttgart durch den Bischof von Rotten- burg-Stuttgart gemäß can. 320 CIC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Rotenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließ- lich für vergleichbare gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rotenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit ihrer Ver- öffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.